

1129 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 29. 6. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 144/1988 und 279/1991 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 tritt an die Stelle der Wendung „Unterricht, Kunst und Sport“ die Wendung „Unterricht und Kunst“.

2. Im § 3 tritt an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgender Abs. 2:

„(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulgemeinschaftsausschuss oder das Schulforum oder das Klassenforum ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.45 Uhr dauern.“

3. § 4 samt Überschrift lautet:

„Unterrichtsstunden und Pausen

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen — insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern — kann die Schulbehörde erster Instanz die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von

Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche dem im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.“

4. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause.“

5. (Grundsatzbestimmung) § 9 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen.

(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der

dazugehörenden Pausen) für die zum Betreuungs- teil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles darf 50 Minuten nicht unterschreiten, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.“

6. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a. (1) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . . /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 5, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,

2. § 3, § 4 und § 5 Abs. 6 mit 1. September 1994 und
3. § 9 Abs. 3 und 4 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Verordnungen auf Grund der in Z 2 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.“

1129 der Beilagen

3

VORBLATT**Probleme:**

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, enthält Beschränkungen hinsichtlich der täglichen Unterrichtszeit bzw. der Verteilung der Unterrichtsstunden sowie deren Dauer. Diese Regelungen sind auf den lehrplanmäßigen Unterricht abgestellt und berücksichtigen nicht die ganztägigen Schulformen. Ferner enthalten die Bestimmungen betreffend die Unterrichtsstunden und Pausen vom Standpunkt der Schulautonomie zu strenge Regelungen.

Ziel:

Berücksichtigung der ganztägigen Schulformen im Schulzeitgesetz 1985 und der durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen Schulautonomie.

Inhalt:

Der Betreuungsteil ganztägiger Schulformen soll bis mindestens 16.00 Uhr angeboten werden. Die detaillierten Bestimmungen hinsichtlich der Unterrichtsstunden und Pausen sollen — soweit dies vertretbar erscheint — einfacher gefaßt werden.

EG-Konformität:

EG-Vorschriften werden nicht berührt.

Kosten:

Die mit den ganztägigen Schulformen verbundenen Kosten sind in den Erläuterungen zur 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgewiesen. Im übrigen werden durch ein diesem Gesetzentwurf entsprechendes Bundesgesetz keine Kosten verursacht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf einer Schulzeitgesetz-Novelle enthält vor allem schulrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den im Entwurf einer 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehenen ganztägigen Schulformen. Ferner sind Möglichkeiten zur eigenständigen Gestaltung durch die Schulen für Teilbereiche der Unterrichtszeit vorgesehen.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG und, soweit er Grundsatzbestimmungen ausweist, auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Änderung der Bezeichnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst):

Nach der Novelle zum Bundesministeriengesetz BGBl. Nr. 45/1991 lautet nunmehr die Bezeichnung Bundesminister für Unterricht und Kunst anstelle Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport. Dies soll auch im Schulzeitgesetz richtiggestellt werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

§ 3 Abs. 2 bis 4 des Schulzeitgesetzes 1985 enthalten Detailregelungen betreffend den Beginn und das Ende der Unterrichtszeit, Bestimmungen betreffend Vormittags- und Nachmittagsunterricht und den Wechselunterricht. Im Zuge der Bemühungen um die Schulautonomie können diese Regelungen vereinfacht und Zuständigkeiten von den Schulbehörden in den Bereich der Schulen übertragen werden. Im Zusammenhang mit dem Mittagesessen und der Vermeidung der Überanstrengung der Schüler erforderliche Grundsätze finden sich im neuen § 4.

Zu Z 3 (§ 4):

Auch diese Neuregelung steht im Zusammenhang mit der Schulautonomie und hat zur Zielsetzung, den Schulen eine auf die regionale Unterrichtssituation besser abgestimmte Möglichkeit zur Einteilung der Unterrichtsstunden und Pausen zu geben.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 6):

Das Schulzeitgesetz 1985 enthält die schulrechtlichen Regelungen unter Bedachtnahme auf den üblichen lehrplanmäßigen Unterricht. Demnach wird der Schultag in Unterrichtsstunden und Pausen gegliedert. Die Einführung ganztägiger Schulformen im Sinne der vorgesehenen 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle bedarf einer besonderen Berücksichtigung des Betreuungsteiles.

Für den Gesamtbereich ganztägiger Schulformen soll ein Mindestzeitausmaß der Betreuungszeit festgelegt werden, was dadurch erfolgt, daß die Mindestdauer des Betreuungsteiles an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis 16.00 Uhr bestimmt wird. Bei den Bundeschulen soll der Betreuungsteil bis längstens 18.00 Uhr angeboten werden.

Da nicht nur in ganztägigen Schulformen mit verschränktem Unterrichts- und Betreuungsteil, sondern auch bei getrennter Abfolge auf Unterrichtsstunden (im letzteren Fall wegen des zum Teil auch an Hauptschulen und Unterstufen der allgemeinbildenden höheren Schulen erforderlichen Nachmittagsunterrichtes) Bedacht genommen werden muß, ist es erforderlich, die Zeiteinheiten des Betreuungsteiles an jene des Unterrichtsteiles anzupassen.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 3 und 4):

Der derzeitige § 9 Abs. 3 und 4 enthält analog den Ausführungen detaillierte Grundsatzbestimmungen, welche im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine Schulautonomie nicht mehr vertretbar sind. Im Sinne der Ausführungen zu Z 2 und 3 erfolgt eine Vereinfachung der Grundsatzbestimmung des § 9 Abs. 3 und der Entfall des bisherigen Abs. 4. Eine derartige Vereinfachung ist möglich, weil § 9 Abs. 2 die Ausführungsgesetzgebung ohnehin verpflichtet, auf die Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen.

1129 der Beilagen

5

An die Stelle des bisherigen Abs. 4 tritt ein neuer Abs. 4, welcher wegen der ganztägigen Schulformen an allgemeinbildenden Pflichtschulen (ausgenommen die Übungsschulen) erforderlich ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Z 4 verwiesen.

Zu Z 6 (§ 16 a):

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen. Die Regelungen betreffend die ganztägigen Schul-

formen sollen gleichzeitig mit den vorgesehenen Neuerungen im Schulorganisationsgesetz mit 1. September 1994 in Kraft treten. Im Bereich des Schulzeitrechtes muß das stufenweise Inkrafttreten, wie es im Entwurf der 16. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthalten ist, nicht vorgesehen werden, da sich die schulzeitrechtlichen Regelungen nur auf die bereits im Regelschulwesen befindlichen ganztägigen Schulformen beziehen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

... Unterricht, Kunst und Sport ...

§ 3.

(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8 Uhr beginnen und am Vormittag, wenn der Nachmittag unterrichtsfrei ist, höchstens sechs, wenn am Nachmittag Unterricht erteilt wird, höchstens fünf Unterrichtsstunden dauern. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7 Uhr und eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes auf sieben bzw. sechs Unterrichtsstunden ist mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur erteilt werden darf, wenn diese Abweichung vom ersten Satz mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Der Nachmittagsunterricht darf nicht länger als bis 18 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht bis 12 Uhr 30 dauern.

(3) Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler Mittag essen, so kann der Vormittagsunterricht um eine Unterrichtsstunde länger dauern, als im Abs. 2 bestimmt ist. Ferner kann in diesem Fall der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

(4) Aus zwingenden Gründen, die durch die Stundenplangestaltung der betreffenden Schule nicht beseitigt werden können — insbesondere, wenn aus Raumangst an einer Schule wechselweise am Vormittag und am Nachmittag unterrichtet wird (Wechselunterricht) —, kann die Schulbehörde erster Instanz in Einzelfällen ausnahmsweise ein Abweichen von Abs. 2 verordnen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls eine Überanstrengung der Schüler vermieden wird.

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen — insbesondere wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht (§ 3 Abs. 4) — erforderlich ist, kann der Bundesminister für

Vorgeschlagene Fassung

... Unterricht und Kunst ...

(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schulforum oder das Klassenforum ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.45 Uhr dauern.

Geltende Fassung

Unterricht, Kunst und Sport die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens 5 Minuten und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens 10 Minuten zu betragen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen die Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinander anschließen; in diesem Falle sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

§ 5.**§ 9.**

(3) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen. Die Ansetzung des Beginnes von Unterrichtsstunden vor 8 Uhr bedarf der Zustimmung der ausführungsrechtlich hiezu berufenen Behörde. Der Unterricht darf nicht nach 17 Uhr enden; in Ausnahmsfällen darf er ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern.

Vorgeschlagene Fassung

Schulbehörde erster Instanz die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche dem im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.

§ 5.

(6) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause.

§ 9.

(3) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen.

Geltende Fassung

(4) Der Unterricht kann als ungeteilter Unterricht an Vormittagen oder ausnahmsweise an Nachmittagen oder als geteilter Unterricht an Vormittagen und Nachmittagen geführt werden. Beim geteilten Unterricht hat zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zu liegen. Wird in den letzten Unterrichtsstunden am Vormittag ein Unterricht erteilt, innerhalb dessen die Schüler auch zu Mittag essen, so kann der Zeitraum zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht bis auf eine halbe Stunde herabgesetzt werden.

Vorgeschlagene Fassung

8

(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles darf 50 Minuten nicht unterschreiten, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.

§ 16 a. (1) Die folgenden Paragraphen in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. . . /1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 5, 7, 8 und 9, § 5 Abs. 1, 2 und 3, § 6, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 2 und § 17 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt,
2. § 3, § 4 und § 5 Abs. 6 mit 1. September 1994 und
3. § 9 Abs. 3 und 4 gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

(2) Verordnungen auf Grund der in Z 2 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den im ersten Satz dieses Absatzes bezeichneten Zeitpunkten in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.